

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Bad König**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung vom 03.11.2005 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 01.03.2002**

beschlossen:

## **Artikel I**

§ 23 (1) wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

### **§ 23**

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten. Auf dem Friedhof Bad König gelten für das Grabfeld 7 (Erdbestattungen), das Grabfeld 8 (Feuerbestattungen) und das Grabfeld 11 („Friedpark“) besondere Gestaltungsvorschriften.

## Artikel II

Es wird ein neuer § 24 a) eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

### § 24 a)

- (1) Das Feld 11 erhält die Bezeichnung „Friedpark“.
- (2) Im „Friedpark“ ist die Bestattung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung in diesem Grabfeld erworben haben, möglich. Dies gilt im „Friedpark“ auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Ersterwerbes eines Nutzungsrechtes nicht Einwohner der Stadt Bad König sind. Abweichend zur Regelung in § 19 (1) ist ein Ersterwerb eines Nutzungsrechtes hier auch schon zu Lebzeiten möglich.
- (3) Im gesamten Feld werden nur Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten angeboten. Eine Beisetzung der Urnen erfolgt nur im Bereich der im „Friedpark“ gepflanzten Bäume. Hierbei sind jedem Baum maximal 30 Grabstätten zugeordnet.
- (4) Es ist den Nutzungsberechtigten untersagt, an den Bäumen, Pflanzen und auf dem Boden des „Friedparkes“ Veränderungen vorzunehmen. Auch dürfen die Bäume nicht bearbeitet oder geschmückt werden. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Pflegearbeiten obliegen alleine der Friedhofsverwaltung.
- (5) Es ist nicht gestattet,
  1. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  2. Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  3. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  4. Anpflanzungen vorzunehmen.
- (6) Zur Zuordnung der Grabstätten erhalten die Bäume eine Registriernummer. Daneben werden seitens der Friedhofsverwaltung Schilder mit Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburts- und Sterbejahres an entsprechenden, den Bäumen zuordenbaren Säulen angebracht.
- (7) Grundsätzlich besteht für den „Friedpark“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

### Artikel III

In § 34 wird ein neuer Absatz eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

- (2) Das Aufstellen von Ruhebänken, Stühlen sowie sonstigen Sitzgelegenheiten durch Privatpersonen ist auf den gesamten Friedhöfen der Stadt Bad König nicht gestattet.

### Artikel IV

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 23 (1) der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 01.03.2002 außer Kraft.

Bad König, den 04.11.2005

Der Magistrat der Stadt Bad König

  
Weyrich  
Bürgermeister

